

BDV · Kleiner Hirschgraben 10 – 12 · 60311 Frankfurt am Main

An die Vorsitzende
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.

Kleiner Hirschgraben 10 – 12
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130

Telefax 069 25626149

E-Mail bdv@bdv.de

www.bdv.de

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

14. Mai 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Drucksache 19/18794

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Diese nutzen wir gerne. Unsere nachfolgenden Hinweise bauen auf unserer Stellungnahme (15. Januar 2020) zum vorangegangenen Referentenentwurf des BMF (eingegangen bei uns am 20.12.2019) auf, gehen aber mit Blick auf Abweichungen zwischen Referenten- und Gesetzentwurf sowie auf neue Erkenntnisse über diese hinaus bzw. ergänzen sie um aus unserer Sicht wichtige neue Argumente.

Zusammenfassend bleiben wir bei unserer übergeordneten Bewertung: Die Notwendigkeit und den Nutzen einer Regulierung und Beaufsichtigung der Vermittler der Finanzbranche stellen wir nicht in Abrede. Im Gegenteil: Viele regulatorische Maßnahmen der Vergangenheit haben zu einer Verbesserung der Qualität der Beratung und zu mehr Verbraucherschutz geführt.

Solche positiven Effekte wären mit der geplanten Übertragung der Aufsicht allerdings nicht verbunden. Missstände, die politisches Handeln rechtfertigen könnten, wurden nicht nachgewiesen. Angebliche Nachteile des bestehenden Aufsichtssystems beruhen auf einer unvollständigen Darstellung des Systems mit daraus abgeleiteten falschen Schlussfolgerungen. Der Verbraucherschutz würde sogar geschwächt werden. Die Belastung der Wirtschaft mit hohen Kosten würde zu erheblichen Verwerfungen führen und den Bürgern in der Folge Beratungsangebot entziehen. Und das neue Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg. **Vor diesem Hintergrund lehnen wir die geplante neue Aufsichtsorganisation ab.**

Inhaltsübersicht

I. Unser Verband	3
II. Kritische Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren	3
III. Änderungsvorschläge	4
IV. Kritische Würdigung des Gesetzentwurfs	7
A. Die Begründungen zum Gesetzentwurf sind nicht haltbar	7
(1) Das bestehende Aufsichtssystem wird unvollständig dargestellt.....	7
(2) Der Anlegerschutz würde nicht gestärkt, sondern geschwächt werden.....	8
(3) Missstände und Defizite wurden nicht nachgewiesen.....	9
(4) Die Zersplitterung der Aufsicht würde nicht ab-, sondern zunehmen.....	10
(5) Banken und Vermittler sind nicht das Gleiche.....	10
B. Eine BaFin-Aufsicht würde erhebliche Zusatzkosten verursachen	11
(1) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und Zulassungsgebühren.....	11
(2) Wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.....	12
C. Das Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg	13
D. Stellungnahme des Normenkontrollrates	14
V. Alternativvorschlag	15
VI. Zusammenfassung	16

I. Unser Verband

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit über 12.500 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt annähernd 40.000 Vermögensberatern, die monatlich über eine Million Beratungsgespräche führen. Zugleich fühlen wir uns auch den Interessen der rund 8 Millionen Kundinnen und Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet.

Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß auf bundesaufsichtsamtlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes, insbesondere Altersvorsorgeprodukte, Versicherungs- und Bausparverträge, Investmentfonds sowie Baufinanzierungen. Fast alle unserer Mitglieder sind Einzelunternehmen, die als natürliche Personen auf Provisionsbasis arbeiten und dabei auch sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter und Auszubildende beschäftigen.

Mit 10.657 Verbandsmitgliedern (Stand: 01.04.2020) verfügen rund 90 Prozent davon über eine Zulassung nach § 34f GewO. Dies entspricht einem Marktanteil von rund 28 Prozent der 37.940 in Deutschland zugelassenen Finanzanlagenvermittler. Mithin sind wir der Verband mit der mit Abstand größten Anzahl von Mitgliedern mit entsprechender Zulassung. Außerdem gehört zu unseren Mitgliedern der (mit großem Abstand ausgewiesene) Marktführer der im Gesetzentwurf besonders thematisierten Vertriebsgesellschaften mit gebundenen Dienstleistern. Wir bitten deshalb um besondere Beachtung unserer Hinweise.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass unseren Verbandsmitgliedern die Vermittlung von Produkten des sog. Grauen Kapitalmarktes satzungsgemäß untersagt ist. Außerdem legen wir Wert auf die Feststellung, dass sich die Mitglieder unseres Verbandes bei ihrer Arbeit seit über 47 Jahren an den 1973 von unserem Verband für seine Mitglieder aufgestellten „Richtlinien für die Berufsausübung“ und den „Grundsätzen für die Kundenberatung“ orientieren. Lange bevor Wohlverhaltensregeln für Vermittler gesetzlich verankert wurden, waren diese in unserem Verband schon jahrzehntelang gelebte Praxis. Auch wollen wir hervorheben, dass die Beratung zur Vermögensbildung mit Finanzanlagen (Investmentfonds) für unsere Mitglieder und deren Kunden eine herausragende Bedeutung hat. Das geplante Gesetz trifft den „Hauptnerv“ des Geschäftsmodells unserer Mitglieder und hat eine existentielle Bedeutung.

II. Kritische Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren

- a) Wir fragen uns, warum konstruktive Vorschläge der Verbände aus der Anhörung zum Referentenentwurf keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Es entsteht der

Eindruck, dass dazu keine Bereitschaft bestand. Wir haben die dringende Bitte, nunmehr die Verbändeanhörung als Grundlage für praxistaugliche Gesetze mit den dabei gegebenen Hinweisen zu berücksichtigen. Es geht hier um die Zukunft eines ganzen Berufsstandes!

- b) Im Koalitionsvertrag ist eine schrittweise Übertragung der Aufsicht auf die BaFin vereinbart. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll sie vollständig in einem Schritt übertragen werden. Dies ist nicht erforderlich, denn es gibt Vorschläge für eine schrittweise Übertragung, die transparenter, effektiver, schlanker und kostengünstiger wären (siehe dazu Ziffer V).
- c) Für die Gesetzgebung ist nun sogar ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen. Das Gesetz soll im Juli 2020 verabschiedet werden und zum 1.1.2021 in Kraft treten. Warum diese Eilbedürftigkeit? Die Finanzanlagenvermittler müssen derzeit erhebliche Anstrengungen und Mittel in die Umsetzung neuer Pflichten aus der FinVermV investieren. Eine BaFin-Aufsicht würde nochmalige große Belastungen mit sich bringen. Das ist alles auf einmal nicht zu bewältigen. Wir fordern deshalb für den Fall einer Verabschiedung des Gesetzes dessen Inkraftsetzung frühestens zum 1.1.2022 (siehe unten Ziffer IIIe.).
- d) Nie zuvor mussten sich unsere Verbandsmitglieder so intensiv um Anliegen ihrer Kunden kümmern wie in diesen Wochen der Corona Krise. Die Kunden machen sich Sorgen um ihr Geld, viele neigen wegen der Börsenentwicklung zu Panik. Die überzogenen Informations- und Dokumentationspflichten blockieren mehr denn je. Neue Vorschriften wie das Taping mit seinen verheerenden Auswirkungen kommen in Kürze hinzu. Nie wurde die Überregulierung zu Lasten der Kunden so deutlich wie jetzt. Gerade wegen der jetzt gemachten Erfahrungen sollte die Politik sich für eine Entbürokratisierung stark machen. Die geplante BaFin-Aufsicht bewirkt diesbezüglich das Gegenteil. Sie ist deshalb der falsche Weg.
- e) Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts im Jahr 2011 und das damit einhergehende Aufsichtsregime seinerzeit vom federführenden BMWi in der Begründung als alternativlos eingestuft wurden. Jetzt werden dazu widersprüchlich vom BMF die Übertragung der Rechtsnormen auf das WpHG und der Aufsicht auf die BaFin als alternativlos eingestuft. Glaubwürdige und nachvollziehbare Politik sieht anders aus.

III. Änderungsvorschläge

Für den Fall einer Verabschiedung des Gesetzes nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Passagen des Gesetzentwurfs gesondert Stellung:

a) **§ 96 a Absatz 6 WpHG-E (Vertraglich gebundene Dienstleister)**

Nach § 96a Absatz 6 WpHG-E sollen solche Finanzanlagendienstleister keiner Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 WpHG-E bedürfen, die als vertraglich gebundene Dienstleister ihre Dienstleistung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters erbringen, der über eine Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft nach § 96a Absatz 3 WpHG-E verfügt, wenn der Finanzanlagendienstleister (haftender Dienstleister) dies zuvor bei der BaFin angezeigt hat.

Allerdings unterscheidet schon die Legaldefinition der Vertriebsgesellschaft in § 96 Absatz 2 Nr. 2 WpHG-E zwischen Handelsvertretern und vertraglich gebundenen Vermittlern:

„Finanzanlagendienstleister (...) sind (...) Vertriebsgesellschaften, an die Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches angegliedert sind oder die über vertraglich gebundene Dienstleister im Sinne des § 96a Absatz 6 verfügen“ (Hervorhebung durch die Verfasser).

Das Kriterium des Tätigwerdens „ausschließlich für Rechnung eines Finanzanlagendienstleisters“ muss aber differenziert betrachtet werden: Im Handelsrecht wird bei mehrstufigen Außenorganisationen zwischen sog. echten und unechten Untervertretern unterschieden, die entweder direkt oder indirekt als Handelsvertreter einer Vertriebsgesellschaft tätig sind. Die einen werden in fremdem Namen und auf fremde Rechnung des Obervertreters tätig, die anderen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung des Unternehmens, für das auch der Obervertreter Handelsvertreter ist (z. B. für die Fondsgesellschaft).

Es wäre sachgerecht, den Kreis der vertraglich gebundenen Vermittler in der Legaldefinition des § 96a Absatz 6 WpHG-E ausdrücklich auf alle Arten von Handelsvertretern bzw. Untervertretern zu erstrecken. Diese Lesart ist schon seit dem Eckpunktepapier - wie wir aus vielen Gesprächen mitgenommen haben - genauso intendiert. Aus den o. g. Gründen wird daher vorgeschlagen, § 96a Absatz 6 Satz 1 WpHG-E zu Klarstellungszwecken wie folgt zu formulieren:

„(6) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen Finanzanlagendienstleister, die als vertraglich gebundene Dienstleister ihre Dienstleistung als **Handelsvertreter ausschließlich unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters mit Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft nach Absatz 3 oder** ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters erbringen, der über eine Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft nach Absatz 3 verfügt, wenn der Finanzanlagendienstleister (haftender Dienstleister) dies zuvor bei der Bundesanstalt angezeigt hat.“

b) § 96 u Absatz 2 WpHG-E (Prüfungsrhythmus)

Der Prüfungsrhythmus für Vertriebsgesellschaften sollte allenfalls alle 3 Jahr erfolgen.
Wir fordern daher, in § 96 u Absatz 2WpHG zu formulieren:

„(2) *Unbeschadet des Absatzes 1 überprüft die Bundesanstalt bei einer Vertriebsgesellschaft ~~einmal-jährlich~~ **alle drei Jahre** die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts.“*

Der jährliche Prüfungsrhythmus ist überzogen, zumal ohnehin die umfangreiche jährliche Selbstauskunft abgegeben werden muss. Es ist leicht vorhersehbar, dass eine Vertriebsgesellschaft allein für Selbstauskunft und Prüfung eine eigenständige Abteilung aufbauen muss. Von den erweiterten Organisations- und Compliance-Vorschriften ist hierbei noch gar nicht die Rede. Es ist nicht sachgerecht, sich beim Prüfungsrhythmus an Banken und Versicherer anzulehnen, da Vertriebsgesellschaften keine eigenen Produkte haben und deshalb

weitaus weniger Risiken ausgesetzt sind. Das passt auch nicht zu dem Anspruch, die Wirtschaft durch Regulierung nicht übermäßig mit Kosten belasten zu wollen.

c) § 96 u Absatz 2 WpHG-E (Auswahl der Prüfungsgesellschaft)

Die Vertriebsgesellschaft sollte der BaFin – wie in § 89 WpHG für Wertpapierunternehmen ebenfalls geregelt – den von ihr ausgesuchten Prüfer anzeigen können. Wir fordern daher, in der Begründung zu § 96 u Absatz 2 WpHG-E (auf Seite 50/51) am Ende wie folgt zu ergänzen:

„... Vertriebsgesellschaften wird hierbei, wie schon in § 89 WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geregelt, die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfer zudem selbst zu bestellen und der Bundesanstalt anzuzeigen.“

Vertriebsgesellschaften sollen bei der Prüfung nicht schlechter gestellt werden als Banken. Denn derzeit ist vorgesehen, dass gem. § 96u Abs. 2 WpHG-E die BaFin prüft und sich dabei nach § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zur Durchführung Externer, insbesondere eines Wirtschaftsprüfers, bedienen kann (siehe Gesetzesbegründung zu § 96 u, WpHG-E, S. 54). Die BaFin würde also bei Vertriebsgesellschaften die Prüfungsgesellschaft auswählen und beauftragen. Das entspricht nicht der bisherigen Praxis bei Finanzinstituten. Denn danach erfolgt die Prüfung nach § 89 Abs. 3 WpHG durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer, den das Finanzinstitut selbst aussucht. Die BaFin hat nur ein Vetorecht. Dies ist eine angemessene Regelung, da der vom Finanzinstitut bestellte Prüfer das Unternehmen im Regelfall kennt. Die Prüfung ist deshalb weitaus effizienter und kostengünstiger. Diese Möglichkeit der Bestellung des Prüfers durch das Finanzinstitut muss auch für Vertriebsgesellschaften gelten, wenn diese nicht schlechter gestellt sein sollen als Banken.

d) § 96 v WpHG-E (Selbstauskunft)

§ 96 v WpHG-E (Selbstauskunft) verlangt, diverse Parameter der Geschäftstätigkeit jährlich zu erklären. Teilweise müssen diese von den Produktgebern angeliefert werden. Wir fordern daher, zumindest im Begründungstext (Seite 54/55 des Entwurfs), *darauf hinzuweisen, dass in einer Vermittlungskette die Produktgeber die verlangten Datensätze zur Verfügung zu stellen haben*.

Im Rahmen der jährlichen Selbstauskunft werden von der Vertriebsgesellschaft Angaben gefordert, die so bisher gar nicht vorliegen. Nach aktuellem Stand entstünden somit umfangreiche manuelle Vorgänge, welche immense Zeit in Anspruch nehmen würden und gerade bei großen Vertriebsgesellschaften eine unzumutbare Belastung darstellen würden.

e) Art. 7 Entwurf (Inkrafttreten)

Um einen notwendigen längeren Übergangszeitraum zu ermöglichen, fordern wir Artikel 7 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

„(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am (Tag nach der Verkündung plus ~~ca. 6~~ **18** Kalendermonate, Quartalerster, geplant 1. Januar 2022) in Kraft.“

Im Entwurf ist eine gestaffelte Inkrafttretensvorschrift in Artikel 7 (S. 42) vorgesehen. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der für Vertriebsgesellschaften wesentlichen Vorschriften ist deutlich zu kurz bemessen. Für die teilweise noch unbekanntenen Anforderungen an die elektronische Kommunikation, die Bereitstellung der IT-Kapazitäten und schließlich für die notwendige IT-Umsetzung wird ein deutlich längerer Übergangszeitraum gefordert.

IV. Kritische Würdigung des Gesetzentwurfs

A. Die Begründungen zum Gesetzentwurf sind nicht haltbar

Das Erfordernis einer BaFin-Aufsicht wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Die Zersplitterung der bestehenden Aufsicht könne zu Lasten von deren Einheitlichkeit, Qualität und auch zu Lasten des Anlegerschutzes gehen. Das bestehende System mit Industrie- und Handelskammern sowie Gewerbeämtern werde der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts und den Anforderungen einer spezialisierten und wirksamen Aufsicht nicht gerecht.
- b) Durch die Bündelung der Aufsicht sollen deren Qualität und Effektivität sowie der Anlegerschutz gesteigert werden. Eine zentrale, fachlich spezialisierte Behörde wäre vor dem Hintergrund der Komplexität des Aufsichtsrechts durch Überlagerung mit europäischen Rechtsgrundlagen sachgerecht.
- c) Durch die Bündelung der Aufsicht solle außerdem eine Angleichung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler an die über Wertpapierdienstleistungsunternehmen (im Folgenden: Banken) erfolgen.

(1) Das bestehende Aufsichtssystem wird unvollständig dargestellt

- a) Für die Überwachung der Finanzanlagenvermittler sind **in erster Linie** Wirtschaftsprüfer zuständig. Deren „Aufsichtsfunktion“ ist mit dem jährlichen Prüfbericht und Vor-Ort-Prüfungen weitreichend. Gewerbeämter und IHKn lassen sich die Berichte vorlegen und haben die Möglichkeit, bei Unstimmigkeiten einzugreifen. Im gesamten Gesetzentwurf wird diese Bedeutung der Wirtschaftsprüfer nicht berücksichtigt. Dies ist ein gravierendes Versäumnis, das zu falschen Bewertungen führt. Andernfalls hätte die Frage aufgeworfen und beantwortet werden müssen, warum eine zentrale Bundesbehörde BaFin die laufende Aufsicht besser wahrnehmen kann als bestens qualifizierte Wirtschaftsprüfer vor Ort.

Außerdem ist davon auszugehen, dass sich die BaFin mangels eigener Kapazitäten der Wirtschaftsprüfer bedienen würde. Der Gesetzentwurf räumt diese Möglichkeit ausdrücklich ein. Im ersten Schritt sollen also den Wirtschaftsprüfern ihre Aufgaben

entzogen werden, um sie ihnen sodann über die BaFin wieder zuzuschreiben. Was für ein Widersinn!

- b) Banken müssen sicherstellen und gegenüber der BaFin nachweisen, dass ihre selbständigen Vertriebspartner (Finanzanlagenvermittler) im Rahmen der WpHG-Normen agieren. Andernfalls ist eine Zusammenarbeit nicht zulässig. Den Banken kommt so ebenfalls eine weitreichende „Aufsichtsfunktion“ zu, indem sie ihre Vermittler laufend und eingehend anleiten und überwachen. Im Gesetzentwurf wird auch diese Aufsicht nicht thematisiert, was ein erneutes Versäumnis ist und zu falschen Bewertungen führt.
- c) In der Begründung fehlen Hinweise auf die Rolle des Wettbewerbs, der aufsichtsähnliche Wirkungen haben kann. So überprüfen Vermittler in der Praxis - über das öffentlich zugängliche DIHK-Register - durchaus die Existenz einer Erlaubnis, wenn sie beim Kunden auf von anderen Vermittlern vermittelte Verträge stoßen. Auch werden die Werbe- und Internetauftritte von Wettbewerbern ausgewertet und Verstöße (z.B. Werbung für Geldanlageprodukte ohne Zulassung nach §34f GewO) an die IHK gemeldet.

(2) Der Anlegerschutz würde nicht gestärkt, sondern geschwächt werden

- a) Nahezu alle nennenswerten Fälle, in denen Anleger größere Vermögensschäden erlitten haben (z.B. Göttinger Gruppe, Prokon, Berliner Wirtschafts- und Finanzstiftung, Phoenix Kapitaldienst), sind von Emittenten zu verantworten, die der Aufsicht durch die BaFin unterliegen. Hier hat der Anlegerschutz nicht funktioniert! Im System der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler hingegen durchaus, denn aus deren Tätigkeit sind Missstände nicht nachweisbar. Allein aus Gründen des Anlegerschutzes sollte deshalb an diesem gut funktionierenden System festgehalten werden.
- b) Der DIHK führt aktuell ein Vermittlerregister, in dem alle Zulassungen (Finanzanlagen-, Versicherungs- und Immobiliendarlehensvermittlung) gebündelt werden. Verbraucher, aber auch Wettbewerber sehen also auf einen Blick, für welche Bereiche eine Zulassung besteht. Ein zweites, durch die BaFin geführtes Register nur für Finanzanlagenvermittler würde diese Transparenz zerstören und dem Verbraucher die Orientierung erschweren. Wir fordern deshalb, dringend **an einem** übergreifenden und bewährten DIHK-Register festzuhalten.
- c) Der Gesetzentwurf reduziert die Aufsicht über (ungebundene) Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater im Wesentlichen auf die Abgabe einer standardisierten jährlichen Selbstauskunft. Darüber hinaus ist allenfalls eine flexible und risikoorientierte Prüftätigkeit (Erkenntnisquelle: Jährliche Selbstauskunft) ohne festen Rhythmus vorgesehen. Mag dies mit Blick auf eine schlanke Aufsicht noch sinnvoll erscheinen, so wären das Aufsichtsniveau und der Anlegerschutz dann eindeutig niedriger als im bestehenden System mit jährlichem Prüfbericht und Überwachung durch Wirtschaftsprüfer, IHKn und Gewerbeämter.
- d) Bei Vertriebsgesellschaften haften angebundene Vermittler heute unmittelbar. Dies ist der Garant für Sorgfalt in der Beratung unter Einhaltung aller Vorschriften. Für den (seltenen) Fall von Beratungsfehlern ist eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Gesetzentwurf stellt dieses Grundprinzip auf den Kopf: Zukünftig soll primär die Vertriebsgesellschaft gegenüber dem Kunden haften, obwohl sie keine unmittelbare Geschäftsbeziehung zu ihm hat und der Kunde sie meistens gar nicht kennt. Dies begründet für den Kunden ein hohes Maß an Intransparenz. Und

der Vermittler benötigt keine Berufshaftpflichtversicherung mehr, und seine „Enthftung“ schwächt die Grundlage für Sorgfalt in der Beratung. Transparenz und Anlegerschutz wären daher weitaus niedriger als im heutigen System.

- e) Heute hängt das Niveau des Sachkundennachweises von der Komplexität und dem Risiko der vermittelten Anlagen ab (3-Stufen-Modell). Die meisten Finanzanlagenvermittler verfügen über eine Erlaubnis für offene Fonds (Stufe 1). Diese sind durch die BaFin zuzulassen, was bereits ein hohes Maß an Anlegerschutz gewährleistet. Der Gesetzentwurf beseitigt die Differenzierung des Sachkundenachweises. Der Anlegerschutz wird deshalb geschwächt, wenn zukünftig die Vermittlung komplexer und riskanter Produkte nicht mehr den besonders qualifizierten Vermittlern vorbehalten bliebe. Wir fordern deshalb im Interesse des Verbraucherschutzes ein Festhalten am bewährten Qualifizierungsmodell. Nebenbei: Vermittler, die ihr Angebot auch weiterhin auf offene Fonds beschränken, müssten sich sonst für Produkte ausbilden und prüfen lassen, die sie gar nicht anbieten.

(3) Missstände und Defizite werden nicht nachgewiesen

- a) Im Rahmen ihrer Antworten auf eine Kleine Anfrage der FDP räumt die Bundesregierung per 16. März 2020 (BT-Drs. 19/18217) selbst ein, dass keine Informationen über Schadensfälle oder Schadensvolumina aus der Finanzanlagenvermittlung vorliegen, da die Länder zuständig seien. Warum wurden diese Informationen nicht abgerufen, gleichzeitig wird aber die Behauptung aufgestellt, das bestehende Aufsichtssystem führe nicht zu gewünschten Ergebnissen? Es gibt keine Missstände, die einen Hinweis auf eine Schwäche des bestehenden Aufsichtssystems liefern könnten. Andernfalls fordern wir empirische Belege. Dem Gesetzentwurf fehlt es ansonsten an dem für gesetzgeberisches Handeln entscheidenden Nachweis.
- b) In derselben Antwort (s.o.) wird behauptet, aus der Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern seien erhebliche Vermögensschäden bei Privatanlegern entstanden. Als einziges Beispiel wird der Fall der P&R-Gruppe (Container-Direktinvestments) angeführt. Das Beispiel verfängt nicht: Der P&R-Gruppe wurde erst im Jahr 2017 aufgrund der neuen Vorschriften des 1. FiMaNoG eine Gewerbeerlaubnis erteilt. Es gab also bis dahin für die schon im Jahr 2007 erstmals bekannt gewordenen Unstimmigkeiten überhaupt keine Grundlage für eine angeblich nicht funktionierende Gewerbeaufsicht. Noch schwerer wiegt der Hinweis im Insolvenzgutachten, nach dem die Beteiligungen (gegen Provision) in erster Linie und langjährig von BaFin-beaufsichtigten Kreditinstituten vertrieben wurden. Die zuständige BaFin wurde erst am 10.9.2018 mit einem entsprechenden Auskunftersuchen aktiv, obwohl schon im Rahmen der Prospektprüfung Unstimmigkeiten hätten auffallen müssen.
- c) Mit der Neufassung der FinVermV wurden ohnehin, obwohl es gar keine Missstände gibt, die regulatorischen Anforderungen an Finanzanlagenvermittler erweitert und verschärft. Die Verordnung tritt abschließend zum 1. August 2020 in Kraft. Mit der beabsichtigten Übertragung auf das WpHG werden demnach Regelungen „angefasst“, die noch nicht gelten geschweige denn ihre Wirkung entfalten und im Nachgang in ihrer Wirkung überprüft werden konnten. Wir stellen die Frage nach den Grundsätzen politischen Handelns, wenn Regulierungen verschärft werden sollen, ohne dass die vorangegangenen überhaupt hätten wirken können?

(4) Die Zersplitterung der Aufsicht würde nicht ab- sondern zunehmen

Nach Schätzungen vermitteln 80 Prozent der Finanzanlagenvermittler auch Versicherungen. In 9 Bundesländern besteht deshalb mit den IHKn für Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler eine einheitliche Zuständigkeit für die Aufsicht. Von der behaupteten Zersplitterung kann hier keine Rede sein. Wir fordern deshalb, die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler zu harmonisieren, indem in den übrigen 7 Bundesländern die Zuständigkeit von den Gewerbeämtern auf die IHKn übertragen wird (s. Ziffer V). Die geplante Übertragung auf die BaFin würde stattdessen zu noch mehr Zersplitterung führen, da dann ein und derselbe Vermittler durch die BaFin und die IHK beaufsichtigt werden würde.

(5) Banken und Vermittler sind nicht das Gleiche

Mit dem Gesetz soll ein „Level-Playing-Field“ für Banken und Finanzanlagenvermittler geschaffen werden, was Rechtsrahmen (WpHG) und Aufsicht (BaFin) angeht. Es fehlt dafür an überzeugenden Argumenten, und es entsteht der Eindruck, dass diesem (politischen) Ziel der Einfluss der Kreditinstitute als Wettbewerber der Finanzanlagenvermittler zugrunde liegt, die in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eine BaFin-Aufsicht und weitere Verschärfungen für Vermittler fordern. Sehr Vieles spräche allerdings gegen eine Angleichung:

- a) In nahezu allen Fällen, in denen Privatanleger in größerem Stil und Umfang Schäden erlitten haben, wurden die Beteiligungen, Anteile oder Genussrechte von Banken vertrieben. Für Finanzanlagenvermittler lassen sich hingegen keine Missstände nachweisen (s. Ziffer IV, A. (3)). Warum sollen vor diesem Hintergrund Finanzanlagenvermittler, die sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, in „Sippenhaft“ genommen werden?
- b) Banken führen Aufträge (Order) der Kunden unmittelbar aus. Vermittler sind dazu nicht berechtigt. Sie leiten Aufträge an die Bank weiter, die ihrerseits die Qualität sichert und dann ausführt. Die Schutzbedürftigkeit der Anleger ist insoweit im Geschäftsverkehr mit Banken weitaus höher, was gegen ein „Level-Playing-Field“ und für unterschiedliche Regime spricht.
- c) Die meisten Finanzanlagenvermittler verfügen lediglich über eine Zulassung zur Vermittlung von Investmentfonds, die von der BaFin vor Markteinführung geprüft wurden. Banken handeln darüber hinaus mit Einzelwerten und Produkten des so genannten grauen Kapitalmarktes wie Anteile an geschlossenen Fonds, Beteiligungen oder Genussrechte. Und sie entwickeln eigene, zum Teil riskante Anlageprodukte (Zertifikate), die sie ihren Kunden anbieten. Auch hier entsteht weitaus höherer Schutzbedarf für die Anleger, der höhere Aufsichtsintensität erfordert.
- d) Die Geschäftsmodelle von Banken und Vermittlern unterscheiden sich gravierend. Vermittler sind Kleinunternehmer und unterliegen deshalb richtigerweise dem Gewerberecht. Die Beziehungen zur IHK sind gerade für Kleinunternehmer wichtig und hilfreich. Diese zu zerstören, schadet dem Berufsstand. Eine Institutsaufsicht (BaFin) analog zu den Banken mit deren zum Teil erheblicher Betriebsgröße und hohem Organisationsgrad würde die Finanzanlagenvermittler völlig überfordern. Auch wäre die BaFin wohl nicht in der Lage, so wie die IHKn die Vermittler über Aufsichtsfragen hinaus zu unterstützen.

- e) Für die meisten Regelungen zur Kundenberatung besteht bereits ein „Level-Playing-Field“: Die MIFID II bzw. das WpHG waren die Grundlage für die Neufassung der FinVermV. Die Regelungen des WpHG und der FinVermV sind deshalb weitgehend identisch. Im Übrigen sind Finanzanlagenvermittler Vertriebspartner der Banken und werden als solche von diesen mit Blick auf Einhaltung der Regelungen des WpHG und der FinVermV überwacht. Wieviel Regulierung soll den Vermittlern noch zugemutet werden?

B. Eine BaFin-Aufsicht würde erhebliche Zusatzkosten verursachen

Die gemachten Angaben zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sind nicht nachvollziehbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Zahlen „schöngerechnet“ wurden. Die Belastungen sind deutlich zu niedrig, die Entlastungen deutlich zu hoch angesetzt. So entsteht ein durchweg falsches Bild.

Mit Interesse nehmen wir zur Kenntnis, dass die Belastung der Vermittler aus den Regelungen der FinVermV und deren (aufwandsneutrale) Übertragung auf das WpHG in der Begründung des Gesetzentwurfs mit jährlich 172 Mio. € veranschlagt wird. Dies entspricht einer Belastung des einzelnen Vermittlers mit rund 4.500 € p.a.! Hinzu kämen die Kosten aus der BaFin-Aufsicht. Wie soll ein Finanzanlagenvermittler als Kleinunternehmer solche Beträge erwirtschaften?

1) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und Zulassungsgebühren

Der einmalige Erfüllungsaufwand (zugelassene Vermittler) wird mit 10,6 Mio. € veranschlagt, davon 5,2 Mio. € für die Umlage einmaliger Kosten bei der BaFin. Der verbleibende Betrag (5,4 Mio. €) soll v.a. für die Anbindung an die BaFin anfallen. Die Gebühren für die Erlaubniserteilung lägen bei 1.590 € (Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater) bzw. 2.485 € für Vertriebsgesellschaften. Eine Erlaubniserweiterung bzw. -Änderung würde 740 € kosten.

- a) Für die Programmierung der Schnittstelle zur BaFin wird ein Zeitaufwand des Vermittlers von 134 Minuten (!!!) veranschlagt. Dies entbehrt jeglichem praktischem Verständnis für die Erfordernisse einer Programmierung der im Rahmen der jährlichen Selbstauskunft zu liefernden Informationen. Selbst der zehnfache Zeitaufwand (!) dürfte noch deutlich zu niedrig angesetzt sein. Wir fragen uns, auf welcher Grundlage derart praxisfremde Kostenschätzungen erfolgen?
- b) Außerdem liegt vielen Vermittlern ein Teil der geforderten Informationen gar nicht vor. Es bedarf deshalb einer Anpassung der Schnittstellen zu den Bankpartnern. Dieser Einmalaufwand ist gar nicht berücksichtigt.
- c) Der Gesetzentwurf verpflichtet die Vermittler mit Zulassung nach §34f GewO diese gegenüber der BaFin nochmals nachzuweisen (§§ 96w Absatz 2 WpHG). Der Einmalaufwand dafür liegt bei 270.000 €. Warum werden den Vermittlern diese Kosten zugemutet? Die BaFin könnte sich die Informationen in einem Arbeitsvorgang vom DIHK besorgen. So müssen knapp 38.000 Vermittler aktiv werden. Der geschätzte Aufwand von 7 € kann wohl nicht ernst gemeint sein?
- d) Die veranschlagten Zulassungsgebühren sind ein Exempel dafür, wie teuer die BaFin-Aufsicht wäre. Sie würden sich für den freien Vermittler ungefähr vervielfachen (1.590 € statt bisher rund 300 €). Dies ist gründerfeindlich. Die Gebühren für eine Erweiterung bzw. Änderung der Erlaubnis würden sich mit dem Faktor 15 vervielfachen (740 € statt bisher rund 50 €).

2) Wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Gesetz wird unterstellt, der Wirtschaft entstünde durch die Aufsichtsübertragung per Saldo („One in, one out-Regel“) kein nennenswerter wiederkehrender Erfüllungsaufwand: Der neu hinzukommende Aufwand läge bei 0,971 Mio. € und der Aufwand aus der BaFin-Umlage bei 36,4 Mio. €. Dem stünden Einsparungen durch Wegfall des jährlichen Prüfberichts in Höhe von 18,4 Mio. € gegenüber. Die Differenz in Höhe von 18,971 Mio. € werde (angeblich) in annähernd voller Höhe über Einsparungen aus dem Wegfall von Gebühren für die Entgegennahme des Prüfberichts bei den IHKn / Gewerbeämtern kompensiert.

- a) Die zuletzt genannte Einsparung entbehrt erneut jeder Grundlage. Es ergäbe sich rechnerisch eine durchschnittliche Gebühr von rund 500 €. Warum wurde dieser Betrag nicht - so wie bei den Gebühren für die Erlaubniserteilung (IHK München und Oberbayern) - durch stichprobenartige Nachfragen validiert? Dies hätte ergeben, dass bei Gewerbeämtern für die Vorlage und Prüfung überhaupt keine (!) Gebühren erhoben werden. Gleiches gilt für einen Teil der IHKn. Die übrigen erheben zwischen 50 und 100 €. Die Einsparung dürfte am Ende anstatt der genannten knapp 19 Mio. € noch nicht einmal den siebenstelligen Zahlenraum erreichen. Es entsteht der Eindruck, dass die Validierung bewusst unterlassen wurde, um den Erfüllungsaufwand zu schönen.
- b) Der laufende Aufwand für Erfüllung und Informationspflichten (0,971 Mio. €) wird „feinsäuberlich“ in Aufwandsarten, Zeitaufwände und Fallzahlen zerlegt. Bei den Fallzahlen wird nicht berücksichtigt, dass wohl die Hälfte der Vermittler an eine Vertriebsgesellschaft angebunden sind. Und woher kommt die „Blaupause“ für die Kosten der genannten Geschäftsvorfälle? Verwiesen wird auf ein Standardkostenmodell und Schätzungen bei vergleichbaren Fällen. Die geplante Aufsicht ist aber ein neues Thema. Es gibt keine Erfahrungswerte, auch nicht bei der BaFin. Die aufgegliederten Kosten sind deshalb Theorie und nach unserem Eindruck der Versuch, Scheingenauigkeit zu erzeugen. Der tatsächliche Aufwand würde sich als um ein Vielfaches höher herausstellen.
- c) Der genannte, wiederkehrende Aufwand für die jährliche Selbstauskunft in Höhe von 370.000 € (gesamte Branche) ist realitätsfremd an. Der Betrag dürfte allein für eine einzelne große Vertriebsgesellschaft halbwegs in die Nähe der Realität kommen.
- d) Vergleichbares gilt für den wiederkehrenden Aufwand für Vertriebsgesellschaften durch Anwendung von Organisationspflichten in Höhe von 330.000 € (§ 80 und 81 WpHG). Für solche Aufgaben und für die vorgesehene jährliche Prüfung würden die Vertriebsgesellschaften Abteilungen gründen und diese mit qualifizierten Mitarbeitern besetzen müssen. Der genannte Betrag ist um ein Vielfaches unterdimensioniert.
- e) Eine differenzierte Bewertung der Umlage ist weiterhin nicht möglich, da nicht bekannt gemacht wird, wie hoch die Kosten jeweils für die zwei definierten Umlagegruppen sein werden und wie hoch das Marktvolumen der Provisionseinnahmen für die Gruppen 1 und 2 ist. Wir hatten hier schon in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf um weitere Schätzwerte gebeten, um eine seriöse Einschätzung der Umlagebelastung absehen zu können.
- f) Allein aufgrund der Kostenbelastungen werden sich die Anzahl der Finanzanlagenvermittler im Bestand und die Anzahl von neuen Zulassungen verringern. Die hohen Kosten der BaFin (36,4

Mio. €) sind überwiegend Fixkosten. Mit abnehmender Anzahl von Vermittlern werden die Umlagen für diese weiter ansteigen. Es werden hierzu keine Aussagen gemacht.

C. Das Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg

Erstmals wird mit dem Gesetzentwurf die Vertriebsgesellschaft legaldefiniert und gesondert geregelt. Verwiesen wird auf „am Markt vorkommende Strukturen“. Eine Abgrenzung von Finanzanlagendienstleistern sei nicht nur wegen der Größe von Vertriebsgesellschaften, sondern vor allem wegen des Tatbestands der zentralen Steuerung der angehenden Vermittler erforderlich. Zusammenfassend soll zukünftig die Vertriebsgesellschaft (und nicht die an sie angehenden Vermittler) von der BaFin zugelassen und beaufsichtigt werden. Auch soll sie primär für die Beratung der angehenden Vermittler haften und deshalb eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Und es gelten höhere Anforderungen an die Erlaubniserteilung, die Inhalte der jährlichen Selbstauskunft und an die Organisationspflichten. Außerdem ist eine obligatorische jährliche BaFin-Prüfung vorgesehen.

- a) Zunächst stellen wir die Frage, was eine Vertriebsgesellschaft im aufsichtsrechtlichen Sinne wäre? Die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit angehenden selbständigen Vermittlern ist nichts anderes als die Zusammenarbeit mit Untervertretern. Und die regelt das HGB. Wie stehen die geplanten neuen Normen zu den langjährig bewährten?
- b) Eine Vertriebsgesellschaft entwickelt weder selbst Produkte noch finanziert sie oder sichert sie Einlagen, ist also keine Bank und deshalb nicht über das WpHG zu regeln. Sie hat auch keine direkt faktische Beziehung zum Kunden, berät also nicht und unterliegt deshalb auch nicht unmittelbar der FinVermV. **Der Kunde der Vertriebsgesellschaft ist ihr Vermittler!** Es handelt sich hier um eine Geschäftsbeziehung zwischen Kaufleuten und Unternehmern, die über das HGB hinaus nicht weitergehend zu regulieren ist.
- c) Kundenbeziehungen und damit Anlegerschutzanforderungen resultieren (über die Beratungs- und Vermittlungsleistung) zwischen Anleger und Vermittler sowie (aus dem Produkt und den Geschäftsvorfällen) zwischen Anleger und Bank. Der Gesetzentwurf konstruiert vor diesem Hintergrund für die an beiden Beziehungen unmittelbar nicht beteiligte Vertriebsgesellschaft eine nicht nachvollziehbare verschärfte Haftungszurechnung.
- d) Die Einbindung der Vertriebsgesellschaft schafft - insbesondere wegen der „Enthaltung“ der angehenden Vermittler - Intransparenz und schwächt den Anlegerschutz (s. Ziffer IV, A. (2)).
- e) Banken müssen gewährleisten, dass Vertriebspartner in Form von Vertriebsgesellschaften mit allen an sie angehenden Vermittlern WpHG-konform beraten. Die Bank wird deshalb als Vertragspartner weitgehend Einfluss auf den Beratungsprozess nehmen und diesen überwachen (müssen). Da die Bank ihrerseits von der BaFin überwacht wird, entstünde eine unverhältnismäßige Doppelbeaufsichtigung.
- f) Wenn schon gebundene Vermittler bei Finanzanlagen Berücksichtigung finden sollen, dann bitte in Anlehnung an die bewährten Regelungen des gebundenen Versicherungsvermittlers. Bei diesem übernimmt der Versicherer (und nicht die Vertriebsgesellschaft) die Verantwortung für die Qualifizierung, die Beratung und das Verhalten des Vermittlers. Dies ist sachgerecht, weil bei

Beanstandungen eines Kunden die Geschäftsprozesse des Versicherers von denen des Vermittlers kaum abzugrenzen sind. Im Zweifel kann sich der Kunde so immer an den „Stärkeren“, den Versicherer wenden. Und ganz anders als bei Vertriebsgesellschaften kennt der Kunde seinen Versicherer. Denn dieser ist Vertragspartner.

- g)** Zur beabsichtigten jährlichen Prüfung der Vertriebsgesellschaft und zur Bestimmung des Wirtschaftsprüfers verweisen wir auf oben (Ziffern III b. und c.).

D. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Mit Schreiben vom 5. März 2020 hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Wir sehen in dieser Stellungnahme eine an Klarheit kaum zu überbietend ablehnende Haltung des NKR mit erheblicher Kritik an der Sorgfalt der für die Gesetzesinitiative verantwortlichen Stellen:

- a)** Das Ziel und die Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht seien nicht im ausreichenden Maße nachvollziehbar und verständlich. Lediglich ein Verweis auf den Koalitionsvertrag überzeuge hier nicht.
- b)** Ein Vertreter der BaFin habe im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 06.07.2011 zu Protokoll gegeben, „dass eine dezentrale Lösung vorzuziehen ist“.
- c)** Der Bundesregierung seien nach eigenem Bekunden Schadensfälle nicht bekannt (BT-Drs 19/8105 und BT-Drs. 19/1163).
- d)** Dem Gesetzentwurf sei bislang keine Evaluation des derzeitigen Gesetzesvollzuges vorausgegangen, so dass in diesem Rahmen mögliche Defizite der bisherigen Aufsicht nicht evidenzbasiert untersucht wurden.
- e)** Das zuständige Ressort habe sich nicht mit den im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung vorgetragene Bedenken und Regelungsalternativen auseinandergesetzt, obwohl hierzu nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung eine Verpflichtung besteht.
- f)** Der Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten seien nicht vollständig methodengerecht ermittelt und nicht nachvollziehbar dargestellt.
- g)** Die dem NKR gesetzte Frist für eine Stellungnahme hätte nur wenige Tage betragen, auch dies ein Verstoß gegen die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung.
- h)** Der NKR erhebt abschließend im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Wir sehen in den Ergebnissen der Stellungnahme des NKR eine vollumfängliche Bestätigung unserer eigenen Bedenken und unserer eigenen Kritik an den Zielen, der Begründung und der geplanten Umsetzung der Aufsichtsübertragung.

V. Alternativvorschlag: **Bündelung der Aufsicht bei den Industrie- und Handelskammern**

Die Intention des Gesetzesvorhabens (Beseitigung von Zersplitterung) mag vielleicht nachvollziehbar sein, wenn es um die je nach Bundesland unterschiedliche Aufsichtszuständigkeit (Gewerbeämter in 7, IHKn in 9 Bundesländern) geht. Falsch sind jedoch nachweislich (s. vor allem Ziffer IV) die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden, zentralen Thesen, die IHKn (gemeinsam mit den Wirtschaftsprüfern) könnten eine qualitativ angemessene und effektive Zulassung und Aufsicht nicht gewährleisten und die BaFin sei dafür besser geeignet. Das Gegenteil ist der Fall. Wir plädieren deshalb dafür, die Zuständigkeit für Finanzanlagenvermittler bundesweit einheitlich in die Verantwortung der IHK-Organisation zu geben und an der Einbeziehung der Wirtschaftsprüfer wie bisher festzuhalten.

- (a) Aus gutem Grunde gibt es das föderale System der IHKn, die vor Ort das Bindeglied zwischen Rechtsrahmen, berufsständischen Regeln und Politik auf der einen und den Gewerbetreibenden auf der anderen Seite sind. Dies gilt für die Vermittler der Finanzbranche wie für nahezu alle Berufe aus Industrie und Handel. Die geplante BaFin-Aufsicht negiert den bewährten Föderalismus und schwächt die Industrie- und Handelskammern.
- (b) Innerhalb der IHK-Organisation ist – über die koordinierende Tätigkeit der Dachorganisation DIHK sowie über existierende Musterverwaltungsvorschriften – die beabsichtigte homogene Erlaubnis- und Aufsichtspraxis gegeben. Die institutionelle Zersplitterung wäre beseitigt.
- (c) Die Anforderungen an die Erlaubniserteilung sind sehr einfach mit Hilfe von Checklisten (z.B. Nachweis der Haftpflichtversicherung, polizeiliches Führungszeugnis) zu erfüllen. Dies stellt schon heute keine IHK vor Herausforderungen, die ggf. als Argument für eine Übertragung der Aufsicht herangezogen werden könnten. Beanstandungen sind hier auch nicht bekannt.
- (d) Die Zuständigkeit für den Sachkundenachweis soll ohnehin bei den IHKn verbleiben. Die Einbeziehung der BaFin würde vor diesem Hintergrund die Komplexität (Zersplitterung) eher erhöhen, da für die Erlaubniserteilung (BaFin) und den Sachkundenachweis (IHK) dann zwei Institutionen zuständig wären. Dies spricht ebenfalls für eine (einheitliche) Zuständigkeit der IHKn für die Erlaubniserteilung und den Sachkundennachweis.
- (e) Die dezentrale Struktur der IHK-Organisation mit bundesweit 79 IHKn ist, bezogen auf Erlaubniserteilung und Aufsicht, sehr förderlich. Eine IHK ist aber viel mehr als nur Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde. Sie ist wichtiger Dienstleister für ihre Mitglieder. Dies gilt in besonderem Maße für die Beratung bei der Existenzgründung, die „Hand in Hand“ mit der Erlaubniserteilung und dem Sachkundennachweis geht und Fragen aufwirft. An wen soll sich der Gründer zukünftig bei diesen Fragen wenden? Die IHK wird keine Antworten zur Erlaubniserteilung geben, die BaFin keine zum Sachkundenachweis. Gründerfreundlich wäre dies alles nicht, und es steht in deutlichem Widerspruch zur beabsichtigten Vereinfachung und Entbürokratisierung.

- (f) Viele Finanzanlagenvermittler sind Mitglieder in den Vollversammlungen und engagieren sich in Kommissionen, was das Verständnis für den Berufsstand und dessen positive Entwicklung zusätzlich fördert. Eine zentrale Aufsichtsbehörde BaFin hat keine Möglichkeit, über derartige Mechanismen ein vergleichbares Verständnis zu entwickeln.
- (g) Mit dem nach aktuellem Stand jährlich einzureichenden Prüfbericht besteht bereits eine mit der im künftigen Gesetz vorgesehenen Selbsterklärung vergleichbare Informationspflicht.
- (h) Im Zusammenhang mit dem Prüfbericht haben die Wirtschaftsprüfer das Recht zu „vor-Ort-Prüfungen“, von denen stichprobenartig Gebrauch gemacht wird. Eine zentrale Behörde ist hier im Vergleich zum dezentralen WP-Netz klar im Nachteil, was Ressourcen vor Ort angeht.
- (i) Über die FinVermV werden die Regelungen für die Berufsausübung der Finanzanlagenvermittler detailliert geregelt. Es gibt insoweit eine unmissverständliche rechtliche Basis für eine Überwachung, auf der die IHKn auf die Verhaltensweisen der Vermittler Einfluss nehmen und Verstöße ahnden können (ggf. über Ordnungsgelder bzw. Entzug der Erlaubnis). Warum sollte eine zentrale Behörde die im Zweifel vor Ort notwendige Sicht auf das Marktverhalten besser bewerkstelligen können als das bestehende Netz aus 79 IHKn?
- (j) Dies gilt umso mehr, als die IHKn mit ihrer Nähe zu den Mitgliedern und ihrer Zuständigkeit für den Sachkundenachweis und die Erlaubniserteilung ein hohes fachliches und praxisnahes Verständnis für den Berufsstand der Finanzanlagenvermittler haben, auf dessen Grundlage sich auftretende Missstände viel besser erkennen und beurteilen lassen. Auch die Reaktionszeiten sind deutlich kürzer als bei einer zentralen Aufsicht.
- (k) Ein einheitliches DIHK-Register für alle Geschäftsbereiche schafft viel mehr Transparenz und ist effizienter als die geplante Splittung in zwei Register (s. Ziffer IV. A. (4)).
- (l) Der hohe Digitalisierungsgrad als Vorteil einer zentralen BaFin-Aufsicht geht ins Leere, da sowohl die Zulassungs- und Aufsichtsaktivitäten der IHKn als auch der jährliche Prüfbericht überwiegend digital abgewickelt werden. Die verbleibende Administration über Papier lässt sich auch durch die BaFin nicht ohne weiteres digitalisieren. Das wird die Aufsichtskosten der BaFin erheblich erhöhen. Und sollen 79 IHKn dann die Akten an die BaFin überstellen?

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend konstatieren wir, dass es durchaus sinnvoll wäre, die Aufsicht durchgängig bei den IHKn anzusiedeln. Die geplante BaFin-Aufsicht ist jedoch der falsche Weg: Es fehlt an überzeugenden Argumenten, die Darstellung des bestehenden Systems ist unvollständig, was zu falschen Schlussfolgerungen führt, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wäre sehr viel höher als angegeben, das neue Konstrukt der Vertriebsgesellschaft wird nicht benötigt und – besonders wichtig – der der Politik so wichtige Anlegerschutz würde eher geschwächt werden.

Die noch zu verarbeitenden neuen Pflichten aus der FinVermV werden in den nächsten Jahren ohnehin viele Vermittler überfordern und zur Aufgabe zwingen. Eine BaFin-Aufsicht würde dies beschleunigen und damit das Beratungsangebot für die Bürger

empfindlich treffen. Sofern die Politik weiter das Ziel verfolgt, angesichts der anhaltenden Nullzinsphase den Vermögensaufbau und die private Altersvorsorge der Bürger mehr in Richtung Produktivvermögen zu lenken, ist Beratung dringend notwendig. Das Gesetzesvorhaben weist hier in die völlig falsche Richtung.

Der Mittelstand in Deutschland erlebt derzeit eine existentielle Krise, mit der auch unsere Mitglieder in der Tat zu kämpfen haben. Die Situation wird sich auch nach Lockerung der Maßnahmen in der Politik und hoffentlich anziehenden Börsenkursen fortsetzen. In dieser schweren Zeit sollte die Politik solidarisch an der Seite der Bürger und Unternehmen stehen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
VERMÖGENSBERATER e.V.

Friedrich Bohl
- Vorsitzender -
Bundesminister a.D.

Dr. Helge Lach
- stv. Vorsitzender -